

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Schwabniederhofen Nord II"**

Die erste Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 08.07.1999 i.d.F.v. 25.10.1999 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 19.10.1999 als Satzung beschlossen. Diese Änderung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten. Dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 04.11.1999

Aushang vom 04.11.1999 bis 19.11.1999 *Ja*


Thoma
Bürgermeister